

Südbadischer Tischtennis -Verband e.V.



FINANZORDNUNG

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Grundsätze	2
§ 2	Haushaltsführung	2
§ 3	Beiträge und Gebühren	2
§ 4	Auslagenerstattung	2
§ 5	Buchführung	2
§ 6	Kassenprüfung	3
§ 7	Zeichnungsberechtigung	3
§ 8	Finanzierung der Bezirke	3
§ 9	Zuschüsse	3
§ 10	Schlussbestimmung	3

§1 Grundsätze

Die Kassen-/Konten- und Vermögensverwaltung des STTV werden durch die Finanzordnung geregelt. Deren Erfüllung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Satzung des Verbandes.

§ 2 Haushaltsführung

- 1 Die Haushaltsführung des STTV ist auf das Ziel der Sicherstellung der in der Satzung festgeschriebenen Aufgabenerfüllung ausgerichtet.
- 2 Das Haushaltsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- 3 Der Vizepräsident Finanzen erstellt jährlich einen Haushaltsplan, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss. Alle darin vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Der Haushaltsplan ist durch den Verbandsbeirat zu verabschieden.
- 4 Die finanziellen Mittel sind nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden. Die Kassenführung ist an den Haushaltsplan gebunden.

§ 3 Beiträge und Gebühren

- 1 Der Verband ist berechtigt, nach der Gebührenordnung Beiträge, Gebühren und Abgaben zu erheben. Die Festlegung erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder den Verbandsbeirat.
- 2 Die Beiträge, Gebühren und Abgaben werden durch Rechnungsstellung erhoben und sind innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Bei Fristüberschreitung treten unmittelbar nach erfolgloser Mahnung die Strafbestimmungen in Kraft.

§ 4 Auslagenerstattung

- 1 Die Auslagen werden nach der bestehenden Ordnung über Kostenersatz und Reisekostenordnung ersetzt.
- 2 Der Nachweis der Auslagen hat unter Beifügung aller erforderlichen Belege gegenüber dem STTV zu erfolgen.
- 3 An Verbandsmitarbeiter können auf Antrag für die Erfüllung ihrer Aufgaben Vorschüsse gewährt werden. Diese sind entsprechend dem Haushaltsplan zu verwenden. Die Abrechnung hat innerhalb dem in der Ordnung über Kostenersatz oder der Reisekostenordnung vorgesehenen Zeitraum zu erfolgen.

§ 5 Buchführung

- 1 Der Vizepräsident Finanzen ist für eine ordnungsgemäße Buchführung und treuhänderische Vermögensverwaltung verantwortlich.
- 2 Dem Präsidium ist jederzeit Auskunft über die Finanzlage des STTV zu erteilen.
- 3 Für jedes Haushaltsjahr ist eine Jahresrechnung bis spätestens 30. April des nächsten Jahres getrennt über die Einnahmen und Ausgaben sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen.

§ 6 Kassenprüfung

- 1 Die Prüfung der Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr obliegt den gewählten Kassenprüfern.
- 2 Die Prüfung erstreckt sich auf:
 - den Bestand der liquiden Mittel,
 - die rechnerische Richtigkeit der Buchführung,
 - die ordnungsgemäße Erstellung der Jahresrechnung,
 - die sachgemäße Verwendung der Haushaltsmittel,
 - die treuhänderische Vermögensverwaltung.
- 3 Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist den Beschlussorganen des STTV regelmäßig zu berichten.

§ 7 Zeichnungsberechtigung

- 1 Im Bank- und Postverkehr können die Mitglieder des Präsidiums zur Vertretung des STTV mit der Maßgabe bevollmächtigt werden, dass jeweils zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.
- 2 Der Vizepräsident Finanzen ist einzelzeichnungsberechtigt.

§ 8 Finanzierung der Bezirke

- 1 Die Vermögen der Bezirke – finanzielle Mittel und Sachwerte – sind Bestandswerte des STTV.
- 2 Die Bezirke sind berechtigt, Beiträge, Gebühren und Abgaben zu erheben. Sie verwalten ihre Mittel im Auftrag des Verbandes.
- 3 Für die Rechnungsführung ist die Finanzordnung des STTV maßgebend.
- 4 Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt zunächst durch die jeweiligen Kassenprüfer der Bezirke. Der Auftrag zur Prüfung der Bezirkskassen durch die Kassenprüfer des Verbandes kann vom Präsidium erteilt werden.

§ 9 Zuschüsse

Bezirken, Vereinen und Spielern des STTV können Zuschüsse gewährt werden. Diese sind in der Ordnung über Kostenersatz oder in der Reisekostenordnung aufgelistet. Darüber hinausgehende Zuschüsse bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Voraussetzung für den Verein ist, dass er zum Zeitpunkt der Zuschussgewährung als gemeinnützig anerkannt ist.

§ 10 Schlussbestimmung

Die Finanzordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung.